

---

Vorstoss-Nr: 054-2011  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 02.02.2011  
Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 24.08.2011  
RRB-Nr: 1429/2011  
Direktion: GEF

---

### **Schockierender Missbrauchsfall: Ist die Prioritätensetzung der GEF wirklich zielführend?**

Anfang Jahr wurde das Behindertenheim Tobias in Niederbipp geschlossen, d. h. 8 Jahre nach den ersten Gefährdungshinweisen. Gesundheits- und Fürsorgedirektor Philippe Perrenoud betonte, dass Hinweise auf eine Gefährdung von Heimbewohnern beim Kanton ernst genommen würden. Das zuständige Amt nehme pro Jahr rund zehn bis 15 Heimbesuche vor. Wollte man diese Aufsichtstätigkeit intensivieren, brauche es entweder mehr Personal oder der Kanton müsse externe Fachpersonen damit betrauen, was entsprechend kosten würde. Die Antwort erstaunt angesichts der Tatsache, dass der Kanton zur gleichen Zeit wegen Planungsversäumnissen der GEF in der Spitalplanung in viel grössere finanzielle Bedrängnis gerät.

Viel eher als die zahlreichen offenen Baustellen in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion scheint den Gesundheitsdirektor die Frage zu beschäftigen, warum er nicht Mitglied des Initiativkomitees der Einheitskasse sei.

Angesichts der Tatsache, dass nur wenige Stunden nach der Grossratsdebatte ein Missbrauchsfall immensen Ausmasses, von welchem auch Berner Heime betroffen sind, ans Licht kam, stellt man sich unweigerlich ein paar Fragen, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat ersuche:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es überzeugend ist, mangelnde Kontrollen im Heimbereich mit dem Verweis auf die Kostensituation zu begründen, während gleichzeitig die Kostenlawine, die auf Grund der Planungsversäumnisse im Spitalbereich auf den Kanton Bern zukommt, mit einem Achselzucken hingenommen wird?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Prioritätensetzung in der GEF richtig ist, wenn der zuständige Regierungsrat sich gerne für eine Einheitskasse stark machen möchte, in seinem Departement aber die Kontrollen vernachlässigt und stattdessen die Bürokratie laufend ausbaut?
3. Erachtet es der Regierungsrat als zielführend, wenn sich Heimleitungen immer häufiger mit Papierkram rund um Quadratmeterzahlen und Kostenstellen herumschlagen müssen und damit Gefahr laufen, zu wenig Ressourcen für die Betreuenden zu haben?



4. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Ressourcen der GEF künftig effizient und zielführend zum Wohle des Kantons und seiner Bevölkerung zu nutzen?
5. Was unternimmt der Regierungsrat, um weitere Fälle wie den jetzt bekannt gewordenen Fall sexuellen Missbrauchs an Schutzbefohlenen zu verhindern?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Interpellant nimmt die Schliessung des „Haus Tobias“ in Niederbipp und die Geständnisse eines 54-jährigen Sozialtherapeuten der sexuellen Ausbeutung an behinderten Kindern und Jugendlichen zum Anlass, einige Fragen an den Regierungsrat zu richten, die sich auf die Aufsicht und Kontrolle der Heime im Kanton Bern sowie auf den Ressourceneinsatz der GEF im Allgemeinen beziehen. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, seinen Antworten zwei Vorbemerkungen vorzuschicken:

- Die Fragestellung des Interpellanten ist auf eine Art polemisch zugespitzt, auf die der Regierungsrat nicht einzutreten gedenkt. Der Regierungsrat beschränkt sich daher nachfolgend ausschliesslich auf eine einlässliche Beantwortung derjenigen Fragen, die im Vorstoss einigermaßen substantiiert werden, d.h. auf die Fragen zur Aufsicht und Kontrolle der Heime im Kanton Bern. Was die im Vorstoss erwähnte Spitalfinanzierung betrifft, weist der Regierungsrat auf die Sondersession zur Gesundheitspolitik hin, in welcher die verschiedenen Aspekte dieser Frage erörtert werden.
- Der Interpellant geht davon aus, die Aufsicht über die Heime im Kanton Bern sei ausschliesslich Sache der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Dies trifft nicht zu: Die GEF ist für die Heime im Alters- und Behindertenbereich, für die subventionierten Kinder- und Jugendheime sowie für die Heime im Suchtbereich zuständig. Das Pflegekinderwesen und die Aufsicht über die nicht subventionierten Kinder- und Jugendheime sind dagegen Sache der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

Im Lichte dieser Vorbemerkungen lässt sich die Interpellation wie folgt beantworten:

Die Aufsicht und Kontrolle der vom Kanton Bern bewilligten Heime ist in drei Zuständigkeitsebenen gegliedert. Als erste Ebene ist die *Heimleitung* für die operative Betriebsführung sowie interne Aufsicht und Kontrolle zuständig. Die Heimleitung trägt die Verantwortung für die Prozesse des Heimalltags und damit auch die Aufsichts- und Kontrollpflicht über Personal und Arbeitsprozesse. Ein von der Trägerschaft verabschiedetes Leitbild und Betriebskonzept für die Institution bildet die verbindliche Grundlage für die Heimleitung zur Heimführung. Die *Organe der Trägerschaft* der Institutionen, als nächste Ebene, sind für die strategische Betriebsführung und die direkte Aufsicht der Heime verantwortlich. Die Organe der Trägerschaft haben dafür zu sorgen, dass die Betriebsführung in den Heimen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Dies beinhaltet die Sicherstellung der Aufsicht, Sicherstellung einer kompetenten und funktionsfähigen Heimführung, Pflege der Organisationskultur und ein Qualitätsmanagement mit regelmässigen Audits. Oberste Aufsichtsbehörde sind die zuständigen kantonalen *Ämter* (Alters- und Behindertenamt, Sozialamt, Jugendamt), welche über Betriebsbewilligungen und Genehmigung von Betriebskonzepten entscheiden. Die bewilligten Heime werden durch die kantonalen Ämter in ordentlichen und ausserordentlichen Aufsichtskontrollen und Besuchen sowie Revisionsbesuchen überprüft. Die Aufsichtsfunktion der kantonalen Ämter liegt also vorwiegend in der Prüfung der Bewilligungsanträge und der Bewilligungserteilung wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die über die Voraussetzung der Bewilligungserteilung definierten Qualitätsvorgaben sind ausschliesslich zum Schutz der Bewohner/innen und nicht als Ausbau der Bürokratie zu verstehen. Nach der Inbetriebnahme der Heime sind die kantonalen Ämter für die anschliessenden Kontrollen und Überprüfung der Leistungserbringung, die aufgrund der Betriebsbewilligung vereinbart wurde, zuständig.

Diese Struktur bietet eine klare Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Aufsichts- und Kontrollpflichten an die unterschiedlichen Ebenen. Die Organe der Trägerschaft und die

Heimleitungen tragen demnach gemeinsam die direkte Verantwortung für die Aufsicht und Kontrolle der Prozesse des täglichen Heimbetriebs. Zudem ist die Nähe und Vertrautheit der Organe der Trägerschaft und der Heimleitung mit dem Heimbetrieb Voraussetzung für die Entwicklung der Aufsichts- und Kontrollstruktur. Die kantonalen Ämter garantieren mit den ordentlichen sowie ausserordentlichen Aufsichtsbesuchen einerseits eine externe Kontrolle und andererseits eine zusätzliche Überprüfung der heiminternen Aufsichts- und Kontrollstruktur.

Der Ruf nach mehr Ressourcen auf allen angesprochenen Ebenen ist verständlich und mag wünschenswert erscheinen, es ist jedoch zu bedenken, dass auch eine Aufstockung der Ressourcen keine absolute Verhinderung solcher bedauernder Ereignisse zu garantieren vermag.

Die GEF und die JGK haben die in der Interpellation geschilderten Vorfälle zum Anlass genommen, einen Expertenbericht über die Heimaufsicht in Auftrag zu geben. Dieser verfolgt das grundsätzliche Ziel, die Prävention in stationären Einrichtungen des Kantons Bern zum Schutz der sexuellen Integrität der Bewohnerinnen und Bewohner weiter zu optimieren. Dabei werden zwei Schwerpunkte gesetzt: Einerseits wird die behördliche Aufsicht analysiert und andererseits die internen Prozesse der leistungsbringenden Institutionen überprüft. Im Bereich der behördlichen Aufsichtspflicht soll der Expertenbericht aufzeigen, in wie weit die heute zuständigen Stellen für die Heimaufsicht im Kanton Bern in quantitativer und qualitativer Weise ihre Aufsichtsaufgaben erfüllen; er soll eine Beurteilung der Zweckmässigkeit der Organisation, der zum Einsatz gelangenden Aufsichtsinstrumente und der Kompetenzen ermöglichen. Im Bericht der internen Prozesse der leistungserbringenden Institutionen zielt der Expertenbericht auf die Analyse der Prozesse und Abläufe der Heime „vor Ort“. Zudem umfasst der Auftrag zum Expertenbericht das Aufzeigen allfälliger möglicher Massnahmen zur Verbesserung der Aufsicht.

**An den Grossen Rat**